

II- 3714 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Okt. 1974

No. 1804/JAnfrage

der Abgeordneten Regensburger

und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend Überstellungsbestimmungen im Gehaltsgesetz

Der Verfassungsgerichtshof hat am 16.10.1973 den § 35 Abs.3 des Gehaltsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30.9.1974 in Kraft.

Damit wird ab diesem Zeitpunkt die gesetzliche Grundlage für den 4 bzw. 6-jährigen Dienstzeitverlust bei Überstellungen von der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A beseitigt. Es ist anzunehmen, daß infolge des Zusammenhangs auch der Abs.4 des § 35 einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten würde; hiezu tritt die Problematik des Abs.2 des § 35.

Es dürfte daher feststehen, daß die Konstruktion der "Überstellungsverluste" nunmehr endgültig abbruchreif ist, wie dies im sozialistischen "Freien Tiroler Erzieher", Mitteilungsblatt für Lehrer und Eltern (Nr. 1/74/75) behauptet wird. Das Blatt schreibt weiter: "Ziel dieser Regelung (gemeint ist eine Neuregelung in zeitgemäßer Weise) muß die gänzliche Beseitigung des Überstellungsverlustes für Vollmaturanten und die Herabsetzung der derzeitigen Dienstzeitverluste im Falle anderer Überstellungen auf die Hälfte sein."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Welche Konsequenzen werden aus dem Verfassungsgerichtshof-erkenntnis vom 16.10.1973, G 16/73/8 zu ziehen sein?
2. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die durch das VGH-Erkenntnis notwendig gewordenen gesetzlichen Konsequenzen in Form einer Neuregelung der Überstellungsbestimmungen in zeitgemäßer Form zu ziehen?